



# Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung

(in der Fassung vom 02. März 2010)

## § 1 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorstand ausgearbeitet. Die der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

1. Begrüßung; und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Vorlegen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
3. Bericht des Vorstandes:
  - a) Bericht des 1. Vorsitzenden;
  - b) Bericht des 2. Vorsitzenden;
  - c) Bericht des Kassierers
  - d) ggfs. weitere Berichte aus den Fachbereichen
4. Bericht der Kassenprüfer;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Neuwahl der jeweiligen Vorstände alle zwei Jahre
7. Neuwahl der jeweiligen Kassenprüfer alle zwei Jahre
8. Bestätigung des Jugendsprechers alle zwei Jahre
9. Haushaltsplan
10. Veranstaltungskalender
11. Verschiedenes

Unterpunkte: Anträge, die spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

Die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte werden in der angegebenen Reihenfolge erledigt. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss die Reihenfolge Punkte ab 7.) abändern. Ebenso kann sie Unterpunkte unter 11.) Verschiedenes von der Tagesordnung absetzen und solche, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sind, auf die Tagesordnung setzen.

## § 2 Worterteilung / Leitung der Versammlung

1. Das Wort zur Diskussion erteilt der in der Satzung festgelegte Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redezeit kann auf Antrag der Mitgliederversammlung begrenzt werden. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Wunsch das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
2. Jedes Mitglied kann, sobald ein Redner geendet hat, einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Über einen solchen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Eine Diskussion hierüber findet nicht statt.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so müssen die bei Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden.

## § 3 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine Ausnahmen vorschreibt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder im Falle §4 Ziffer 3 ist geheim abzustimmen.
3. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen.

## § 4 Wahlen

1. Zu den Vorstandswahlen ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen, der aus einem Wahlleiter und bis zu zwei Beisitzern gebildet wird. Der Wahlausschuss hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und sofort bekannt zu geben.
2. Alle Vorstandsämter, müssen einzeln gewählt werden. Wahlvorschläge erfolgen durch Zuruf.
3. Steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, muss diese geheim durchgeführt werden.
4. Gewählt ist der Kandidat, der im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen. Gewählt ist hierauf der Kandidat mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.
5. Der Wahlleiter hat sofort den gewählten Kandidaten zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Bei Annahme ist der jeweilige Wahlgang zu schließen, bei Ablehnung ein komplett neuer Wahlgang durchzuführen.



## § 5 Sonstiges

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet vor der Versammlung der Vorstand.

Zur Information, hier der entsprechende Auszug aus der Satzung (in der Fassung vom 02. März 2010):

...

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Zu der jährlichen ordentlichen sowie den außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die einzelnen Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per e-Mail erfolgt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes im zweijährigen Turnus bzw. deren Abberufung;
  - c) Bestätigung des Jugendsprechers im zweijährigen Turnus;
  - d) Wahl der Kassenprüfer im zweijährigen Turnus;
  - e) Änderung der Satzung, der Beiträge oder der Geschäftsordnung;
  - f) Bestätigung der Jugendordnung;
  - h) Auflösung des Vereins.
  - i) Beschlussfassung über Anträge der MitgliederDie Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Eine Änderung der Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig und wird in der Geschäftsordnung genauer geregelt.
4. Die Leitung der Sitzung übernimmt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung – die Außenstehenden nicht nachgewiesen werden muss – der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder außer den fördernden Mitgliedern. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mitglieder ab 7 Jahre können durch ihre personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§ 1626, 1631 BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Es zählen dabei immer die abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Uhrzeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut sowie Beschlüsse in vollem Wortlaut enthalten.

...